

Geieß- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1888.

XXIV. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 10. December 1888.

29.

**Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei
vom 24. November 1888, Zl. 17467,**

betreffend die Handhabung der Straf Gewalt in ortspolizeilichen Angelegen-
heiten in der Ortsgemeinde Volosca.

Auf Grund des § 56, letztes Alinea der Gemeindeordnung für die Markgrafschaft
Istrien vom 10. Juli 1863, L.-G.-Bl. Nr. 13, wird die Ausübung des nach § 57 dieses
Gesetzes den Gemeindeorganen obliegenden Strafrechtes in der Ortsgemeinde Volosca bis
auf Weiteres der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Volosca zugewiesen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Preis m. p.

30.

Kundmachung der k. k. k.üstenländischen Statthalterei vom 24. November 1888, Zl. 18544,

in Betreff der Fortdauer der in Pogleb befindlichen Wegmanth.

Im Einvernehmen mit dem Istrianer Landesauschusse wird die Fortdauer der in Pogleb bestehenden Wegmanth auf ein weiteres Jahr, d. i. vom 19. December 1888 bis 18. December 1889 unter der Bedingung gestattet, daß die bei Merarial-Manuthen bestehenden Befreiungen auch für diese Privatmanth zu gelten haben, daß durch diese Bewilligung weder künftige legislative Aenderungen im Straßen- und Manthwesen beirrt noch aus diesem Anlasse gegen die Staatsverwaltung Reclamationen oder Entschädigungsausprüche erhoben werden dürfen, und daß die bei Staatsmanuthen bestehenden Principien, wornach die Bemanthung per Stück Zugvieh und nicht per Stück Wagen erfolgt, auch für diese Privatmanth zu gelten haben.

Hiebei sind ferner auch die von der Gemeinde Castua erbetenen Modalitäten zu beobachten, wornach alle Feldproducte, welche die dortigen Inassen von ihren, hinter Pogleb gelegenen Gründen über die Manth einführen, wenn sie dies durch eine Bestätigung des Gemeindeamtes nachweisen, von der Entrichtung der Gebühr befreit werden und diese Bestimmung auch auf die Wagen mit Holz für den Hausbedarf, sowie auch für Wagen, welche beim Eintritt von Dürre Wasser führen, anzuwenden ist.

Bretis m. p.

31.

Kundmachung der k. k. k.üstenländischen Statthalterei vom 27. November 1888, Zl. 18806,

betreffend die Landesumlagen für den Grundentlastungs- und Landesfond der Markgrafschaft Istrien pro 1889.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. November 1888 die Beschlüsse des Landtages von Istrien vom 18. September, 1. und 3. October l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, wornach zur Bedeckung der Abgänge beim Istrianer Grundentlastungs-fonde und beim Istrianer Landesfonde nachstehende Umlagen für das Jahr 1889 eingehoben werden dürfen, und zwar:

- A) für den Grundentlastungs-fond:
ein Zuschlag von 12% zu den directen Steuern einschließlich des außerordentlichen Staatszuschlages;

B) für den Landesfond:

1. ein Zuschlag von 23% zu den directen Steuern einschließlich des außerordentlichen Staatszuschlages;
2. ein Zuschlag von 100% zur Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch;
3. eine Auflage von 1 fl. 70 kr. vom Hectoliter Bier im Kleinverschleiß;
4. eine Abgabe von 10 fl. 02 kr. von den im Gesetze vom 18. Mai 1875 R.-G.-Bl. Nr. 84, Art. I. B II, Absatz 1 angeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten und von 6 fl. 68 kr. von den in demselben Gesetze und Artikel, Absatz 2 bezeichneten Flüssigkeiten dieser Art vom Hectoliter im Kleinverschleiß.

Was hiemit zu Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 20. November l. J. Zl. 20517 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Preis m. p.

Jahrgang 1888.

XXV. Band.

Veröffentlicht am 31. December 1888.

32

Gesetz vom 14. December 1888;

welches für die Markgrafschaft Zürich,

mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 98, Bestimmungen über die Vertheilung der Reichssteuererlöse an die öffentlichen Hofkammern getroffen werden.

Die Vertheilung der Reichssteuererlöse der Markgrafschaft Zürich wird folgendermaßen geregelt:

§ 1.

Die Reichssteuererlöse der Markgrafschaft Zürich werden zwischen der k. k. Hofkammer und der Markgrafschaft Zürich folgendermaßen vertheilt:

Die k. k. Hofkammer erhält die Hälfte der Reichssteuererlöse, die Markgrafschaft Zürich die andere Hälfte.

§ 2.

Die k. k. Hofkammer erhält die Hälfte der Reichssteuererlöse, die Markgrafschaft Zürich die andere Hälfte.

Erlassen worden in Wien, am 14. December 1888, im Namen des Kaisers und Königs.

